



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang

19. 08. 2009

Nr. 46

Inhalt

1. **Landkreis Börde: Allgemeinverfügung – Ausnahmeregelung –**
2. **Bekanntmachung E.ON Avacon**
3. **Bekanntmachung VNG – Verbundnetz Gas**

4. **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt**
5. **Zweckverband Naturschutzgebiet Drömling/Sachsen-Anhalt**
6. **Impressum**

Landkreis Börde
Der Landrat

Allgemeinverfügung – Ausnahmeregelung –

Der Landkreis Börde erlässt für seinen räumlichen Geltungsbereich folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung gilt für Personen (Erben, Vermächtnisnehmer oder durch eine Auflage Begünstigte), die erlaubnispflichtige Schusswaffen infolge eines Erbfallbeschlusses erworben haben, ohne ein Bedürfnis nachweisen zu können.
2. Der betroffene Personenkreis ist verpflichtet, die erworbenen Waffen durch ein amtlich zugelassenes Blockiersystem unbrauchbar zu machen. Der Nachweis der Blockierung ist gegenüber der unteren Waffenbehörde innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu erbringen.
3. Von der allgemeinen Blockierpflicht ausgenommen sind Waffensysteme, für die noch keine amtlichen Blockiersysteme zugelassen sind.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
5. Sie tritt außer Kraft, sobald ein den Anforderungen des § 20 Absatz 7 Waffengesetz entsprechendes Blockiersystem zugelassen ist.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung liegt vom **17.08.2009 bis 17.09.2009** im Verwaltungsgebäude des Landkreises Börde, Ordnungsamt „Untere Waffenbehörde“ in Wolmirstedt, Farsleber Straße 19, Zimmer 4, zu den Sprechzeiten (dienstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104 in 39340 Haldensleben eingelegt werden.

Haldensleben, 10.08.2009

Webel
Landrat

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**20-kV-Leitung Nr. 16 UW Wellen – UW Groß Santerleben
Gashochdruckleitung GTL0002026 Gutenswegen-Elbeu**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen/Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Börde sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Wellen	1, 2, 4
Eichenbarleben	8
Irxleben	2
Groß Santerleben	3, 4
Barleben	2, 4, 5, 16
Wolmirstedt	33

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 19.08.2009 bis zum 16.09.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Wöckel

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

VNG – Verbundnetz Gas AG, Braunstr. 7, 04347 Leipzig

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Ferngasleitung FGL 101 Steinitz – Magdeburg
Kabel STK 0713 Bernburg – Ammensleben
(Abschnitt: Otterleben – Ammensleben)
Ferngasleitung FGL 113 Wedringen – Glöthe**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen/Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Börde sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Barleben	16
Groß Ammensleben	4
Klein Ammensleben	3
Meitzendorf	1
Dahlenwarsleben	1, 2, 3
Ebendorf	2, 3
Niederndodeleben	4, 5, 11, 12, 13
Osterweddingen	1, 4
Sülldorf	2, 3
Dodendorf	2

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 19.08.2009 bis zum 16.09.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Wöckel

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Absatz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 239), hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 02.07.2009 folgende 3. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt vom 15.12.2005 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
(1) Die Einheitsgemeinde führt den Namen „Stadt Wolmirstedt“. Zur Stadt Wolmirstedt gehören die Ortsteile Elbeu, Farsleben, Glindenberg und Mose.
2. § 12 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

In Absatz (1) wird nach Farsleben das Wort „Glindenberg“ eingefügt.

3. § 12, Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Der Ortschaftsrat besteht in Elbeu aus 5, Farsleben aus 7, Glindenberg aus 9 und Mose aus 5 Mitgliedern.

4. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
(3) Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates Farsleben bzw. Glindenberg nimmt der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde Farsleben bzw. Glindenberg die Aufgaben des jeweiligen Ortschaftsrates wahr.

5. § 13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
(4) Die Stadt Wolmirstedt überträgt den Ortschaftsräten Farsleben und Glindenberg die Aufgaben nach § 87 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 GO LSA zur Erledigung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Einheitsgemeinde. Die Wertgrenzen betragen:

a) Verträge über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen 25.000 € § 87 Abs. 2 Nr. 4

b) Veräußerung von beweglichem Vermögen 5.000 € § 87 Abs. 2 Nr. 5

6. In § 17 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz wird nach „Farsleben Ecke Wolmirstedter Straße“/„Schrickter Weg“ folgender Einschub vorgenommen:

...
Glindenberg, Breite Straße 25, und
Kreuzung Wolmirstedter Straße/Breite Straße

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolmirstedt, den 12.08.2009

Dr. Zander
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde nach § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der z. Z. gültigen Fassung, erfolgte am 29.07.2009 unter Aktenzeichen II/15.1/00.21.02/01/02.00-09-.

ZWECKVERBAND Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.

Die Versammlung findet am Mittwoch, d. 8. September 2009, um 10.00 Uhr im Beratungsraum der Naturparkverwaltung Drömling, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde, statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 17. Juni 2009
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über Angelegenheiten des Zweckverbandes
5. Beschluss 3-1/2009: Nachwahl von Ausschussmitgliedern
6. Beschluss 3-2/2009: 1. Nachtragshaushalt 2009
7. Beschluss 3-3/2009: Ablösung der Unterhaltungskosten für Grabenneubau „Kämmerei“
8. Beschluss 3-4/2009: Förderprojekt: „Entwicklung der Mageren Flachlandmähwiese durch Heusaar“
9. 1. Haushaltslesung 2010
10. Stand der Maßnahmenumsetzung im Naturschutzgroßprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt
11. Stand der Flurbereinigerungsverfahren im Projektkerngebiet
12. Vorbereitung der Projektbegleitenden Arbeitsgruppe
13. Beantwortung von Anfragen

ab ca. 13.00 Uhr

Exkursion zu Projektflächen in der Kämmerei/Langer Winkel

Oebisfelde, d. 13.08.2009

Folkens
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Impressum:
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreitag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Büro Kreistag/Wahlen

Redaktion/Bezug: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de
Internet: